

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zunzgen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) – (Revisionen vom 27. Oktober 1995 und 19. Juni 2003), beschliesst:

A Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden schriftlich bekannt gegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich erläutert.

²Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, vollständige Rechnung und Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen, Reglemente usw.), sind vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen. Der ausführliche Voranschlag und die detaillierte Rechnung können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 4 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 GemG)

¹Die Gemeindeversammlung wird zwecks ausführlicher Protokollierung auf Tonträger aufgenommen.

²Nach Genehmigung des Protokolls sind die Tonträger zu löschen.

§ 5 Protokollierung (§ 60 GemG)

¹Das Gemeindeversammlungsprotokoll steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Auf ausdrücklichen Wunsch wird es den Stimmberechtigten jeweils nach einer Versammlung gegen eine jährliche Gebühr (Selbstkosten) zugestellt.

²Vor der Behandlung der übrigen Geschäfte lässt die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident das Protokoll der letzten Versammlung genehmigen.

§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 46 b Absatz 1 GemG)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden wie folgt veröffentlicht:

- a. Gemeinde-Info (offizielles Publikationsorgan der Gemeinde)
- b. Öffentlicher Anschlag bei der Gemeindeverwaltung

B Gemeindebehörden

§ 7 Gemeinderat/Geschäftsreglement

Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Aufgabenkompetenzen sowie weitere, allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

§ 8 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹In der folgenden Behörde wird das Protokoll durch die/den Gemeindeverwalter/in oder eine/n Verwaltungsangestellte/n geführt:

- Gemeinderat/Vormundschaftsbehörde

²In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behörden- oder Kommissionsmitglied geführt:

- a. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b. Schulräte
- c. Sozialhilfebehörde
- d. Wahlbüro
- e. Bau- und Planungskommission
- f. temporären Kommissionen

C Gebühren

§ 10 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, die nicht schon in den Sachreglementen festgehalten sind.

D Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach seiner Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. August 2004 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen hat das vorliegende Reglement am 25. November 2003 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Die Gemeindepräsidentin
gez. Ruth Sprunger

Der Gemeindeverwalter
gez. Daniel Brönnimann

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 28. Mai 2004 genehmigt.
gez. Adrian Ballmer, Regierungsrat